

Gemeinde Kürten

Karlheinz-Stockhausen-Platz 1
51515 Kürten

12. Juni 2026

Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB
zum Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“
der Gemeinde Kürten

Inhalt

Umweltbericht / Belange von Natur und Landschaft	1
1. Einleitung	1
1.1 Belange des Umweltschutzes	1
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	2
1.3 Ziele des Umweltschutzes (in Fachgesetzen und -plänen festgelegte Ziele, Art der Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes)	3
1.4 Fachpläne	4
2. Fachgesetze	7
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose)	12
3.1 Flächenverbrauch	12
3.2 Landschaft / Ortsbild	13
3.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	13
3.4 Klima/Luft	17
3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)	18
3.6 Boden	21
3.7 Wasser	22
3.8 Kultur- und Sachgüter	23
3.9 Wechselbeziehungen	23
3.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	25
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	25
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (Zusammenfassung)	25
5.1 Flächenverbrauch	25
5.2 Landschaft / Ortsbild	26
5.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	26
5.4 Klima/Luft	26
5.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)	26
5.6 Boden	27
5.7 Wasser	27
5.8 Kultur- und Sachgüter	27
5.9 Wechselwirkungen	27
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
7. Zusätzliche Angaben	27
7.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	27

7.2	Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen	27
8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	28
	Referenzliste der Quellen	30

Abbildungen

Abbildung 1: Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ (Ausschnitt ohne Maßstab)	3
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	4
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Kürten“	6
Abbildung 4: Schutzwürdigen Biotop in Umgebung des Plangebietes (ohne Maßstab)	7
Abbildung 5: Ersatzmaßnahme 1 - Sammelausgleichsmaßnahme Entfichtung „Sülzenberg I“	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesetzliche Grundlagen	7
Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes	24

Umweltbericht / Belange von Natur und Landschaft

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 stellt die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung dar.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bauleitplans zu erarbeiten, in dem nach § 2 Abs. 4 BauGB die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Die Aufstellung des B-Plans 112 erfolgt parallel zur vorbereitenden Bauleitplanung mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans, zu der ebenfalls ein Umweltbericht entsprechend den Anforderungen auf dieser Planungsebene erstellt wird.

Im vorliegenden Umweltbericht werden zusammenfassend die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet, wozu frei verfügbare Daten (z.B. Fachinformationssysteme im Internet) sowie Fachgutachten (z.B. Baumbestandsschutz, Schall, Verkehr, Boden) herangezogen worden sind. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die sich daraus ableitenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der einzelnen Umweltbelange fließen in die Planurkunde, die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ ein.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c sowie Anlage 1 des BauGB.

1.1 Belange des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die zu betrachtenden Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf den Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ der Gemeinde Kürten von vorneherein ausgeschlossen werden kann, wird nachfolgend darauf hingewiesen.

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
- b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
- e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

- f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
- g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Abfall oder Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

- i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.
- j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i. Immissionsschutzrechts.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Wirkungsbereichs von Störfallbetrieben.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Kürten-Olpe entspricht nicht mehr den heutigen technischen und räumlichen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Nach einer gutachterlichen Feststellung ist es erforderlich an jedem Standort der Gemeinde mindestens zwei Löschfahrzeuge und einen Mannschaftstransportwagen vorzuhalten. Des Weiteren soll zukünftig die Möglichkeit einer Erweiterung der Fahrzeughallen eingeplant werden. Hierbei sind verstärkt Sonderfahrzeuge zu berücksichtigen, um für zukünftige Anforderungen gerüstet zu sein. In dem bestehenden Feuerwehrgerätehaus existiert zudem keine adäquate Schwarz-Weiß-Trennung im Hinblick auf die Schmutzkleidung. Gerade im nicht erkennbaren Schmutz liegt hierbei ein großes Gefahrenpotential. Darüber hinaus fehlen eine Einsatzzentrale, angemessene Sozialräume sowie Sanitäreinrichtungen. Umkleiden für weibliche Personen fehlen in dem Gebäude vollständig.

Ein Neubau am jetzigen Standort wurde mit Hilfe einer Machbarkeitsstudie untersucht. Die Studie kommt zum Schluss, dass Aufgrund der erheblichen neuen Anforderungen wesentliche Flächen des angrenzenden Dorfplatzes und der Bushaltestelle der Ortschaft Olpe miteinbezogen werden müssten. Veranstaltungen könnten vor Ort nicht mehr stattfinden, wodurch ein für die Ortschaft wichtiger Ort der Begegnung entfallen würde. Ebenso müsste ein Spielplatz weichen. Ein Umbau des zudem teilweise unter Denkmalschutz stehenden Feuerwehrgerätehauses wird daher ausgeschlossen.

Da aufgrund der geschlossenen Siedlungsstruktur des Ortsteils Olpes kein geeigneter Standort innerhalb des Ortes vorhanden ist, muss an den Ortsrand ausgewichen werden. Dabei ist es notwendig sich so nah wie möglich zur Ortschaft zu orientieren, um die Anfahrtswege der hauptsächlich aus Olpe stammenden freiwilligen Einsatzkräfte kurz zu halten und um die im Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Kürten festgelegten Hilfsfristen einzuhalten. Durch das hauptsächlich in Richtung Osten gerichtete Einsatzprofil der Freiwilligen Feuerwehr Kürten, ist notwendig, einen Standort am östlichen Ortsrand der Ortschaft Olpe zu realisieren. Damit kann eine häufige Durchfahrt durch den Ortskern vermieden werden, wodurch wichtige Sekunden auf dem Weg zum Einsatz eingespart und weitere Konfliktpotentiale einer Einsatzfahrt (erhöhte Unfallgefahr, Lärmbelästigungen, usw.) minimiert werden.

Die Verfügbarkeit der Grundstücke sowie die Topographie rund um Olpe, schränken die geeigneten Flächen zusätzlich soweit ein, dass die Fläche im Geltungsbereich der vorliegenden Planung die einzige Alternative für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses darstellt.

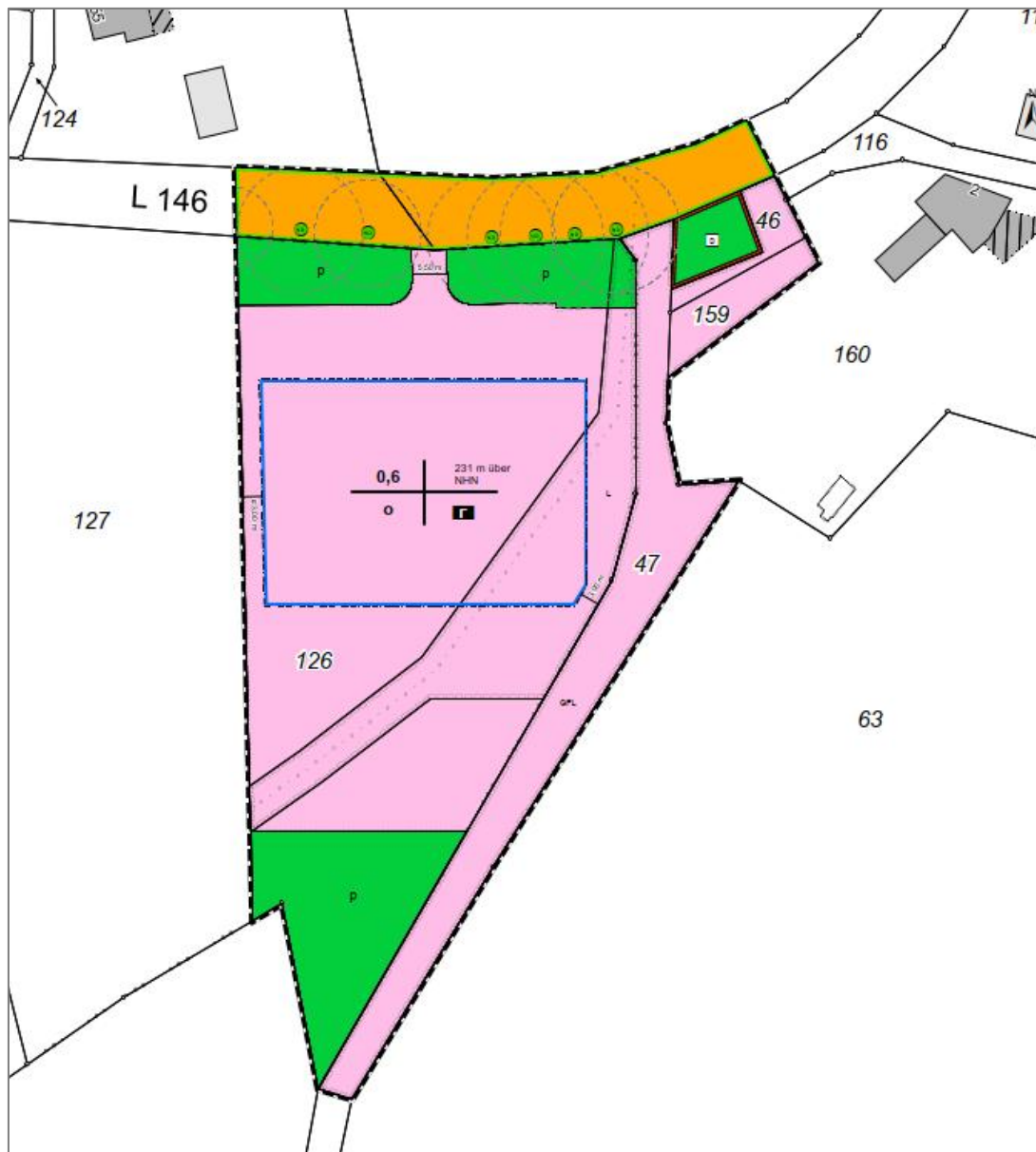


Abbildung 1: Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ (Ausschnitt ohne Maßstab)

1.3 Ziele des Umweltschutzes (in Fachgesetzen und -plänen festgelegte Ziele, Art der Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes)

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) sind im Umweltbericht die in **Fachplänen und Fachgesetzen** festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange im Verfahren berücksichtigt wurden, darzulegen.

1.4 Fachpläne

Aus Fachplänen können ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden.

Landes- und Regionalplanung

Im Zuge des Planverfahrens wird die Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung gemäß § 34 LPlG NRW bei der Bezirksregierung Köln erfragt. Aufgrund der Regelung in Punkt 2.3 des Landesentwicklungsplanes NRW, können ausnahmsweise im Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt werden, wenn diese zum Brand- und Katastrophenschutz notwendig sind. Mit dem Urteil vom Obergericht NRW vom 21. März 2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) ist unter anderem diese Passage des Landesentwicklungsplanes unwirksam geworden. Eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung kann daher derzeit (Stand Juni 2026) nicht abgeleitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass nach der zurzeit stattfindenden Heilung eine ähnliche Regelung wieder Teil des Landesentwicklungsplanes NRW sein wird und von einer Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung ausgegangen werden kann.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kürten stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aufgrund dieser Darstellung kann der Bebauungsplan nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden. Es wird daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die FNP-Änderung soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt werden.

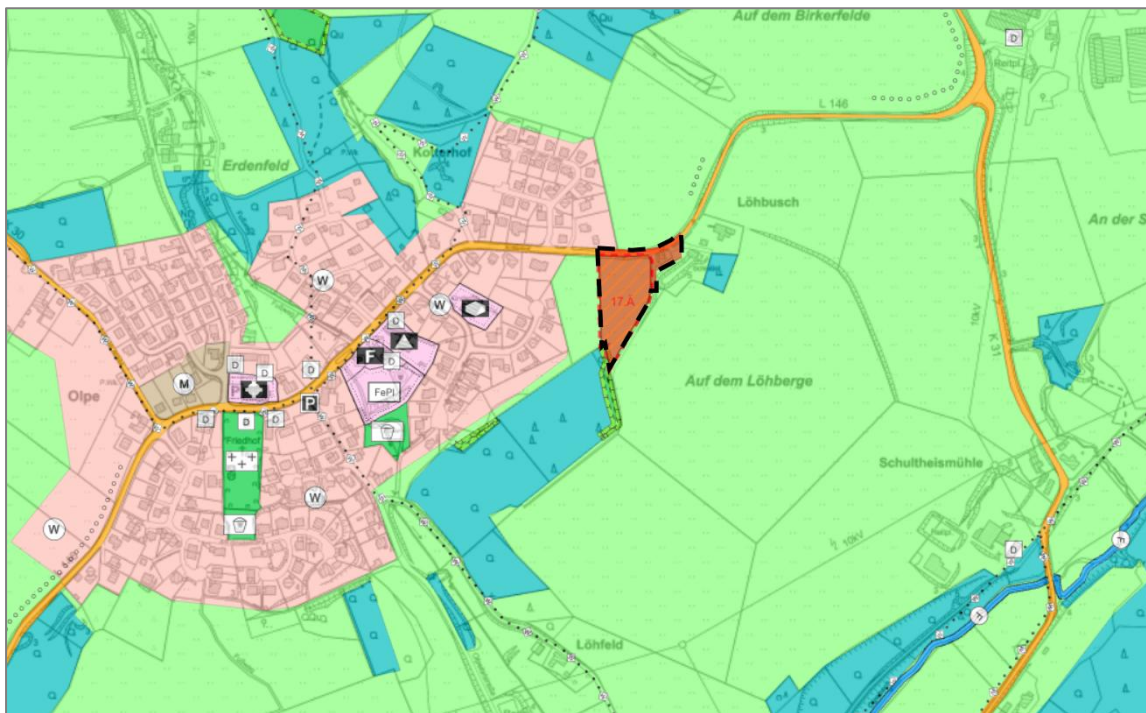


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Landschaftsplan Kürten festgesetzten Landschaftsschutzgebietes (LSG) KU_2.2-5 „Hangflächen und Siefentäler zum Olpebachtal“. Das LSG wurde zur Erhaltung und

Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume ausgewiesen.

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG),
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG),
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG),
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Gehölzgruppen, Hohlwege, Streuobstbestände und Pflegemaßnahmen) in einem durch Siedlungsräume sowie flächenintensiverer Land- und Forstwirtschaft geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BNatSchG),
- Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbundfläche (§ 21 Abs. 1 und 3 Ziff. 3 und 4 BNatSchG).

Darüber hinaus setzt der Landschaftsplan Kürten entlang der L 146 zwischen Olpe und Forsten eine Lindenallee mit der Bezeichnung „KU_2.3-8“ als Naturdenkmal fest. Das Naturdenkmal besteht insgesamt aus 109 Linden beidseitig des ca. 970 m langen Straßenabschnitts. Die Schutzausweisung erfolgte aufgrund ihrer besonderen Ausprägung in einem kulturhistorischen Landschaftsraum, ihrer herausragenden Schönheit und Landschaftsbildfunktion.

Im Einzelnen wird folgender Schutzzweck festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der Lindenallee als seltenes Landschaftselement, Eigenart und Schönheit. (§ 28 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG)

Acht der Linden befinden sich im Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Ihr Erhalt soll durch die Anordnung der Gebäude und Zufahrten sowie durch weitere Maßnahmen sowohl während der Bauphase, als auch nach Umsetzung der Planung gesichert werden.

Gemäß § 20 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft, wenn der FNP für diese Flächen eine bauliche Nutzung vorsieht. Da der FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert wird, tritt somit gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG die Darstellung des LSG außer Kraft, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren der geänderten Darstellung im FNP nicht widerspricht.

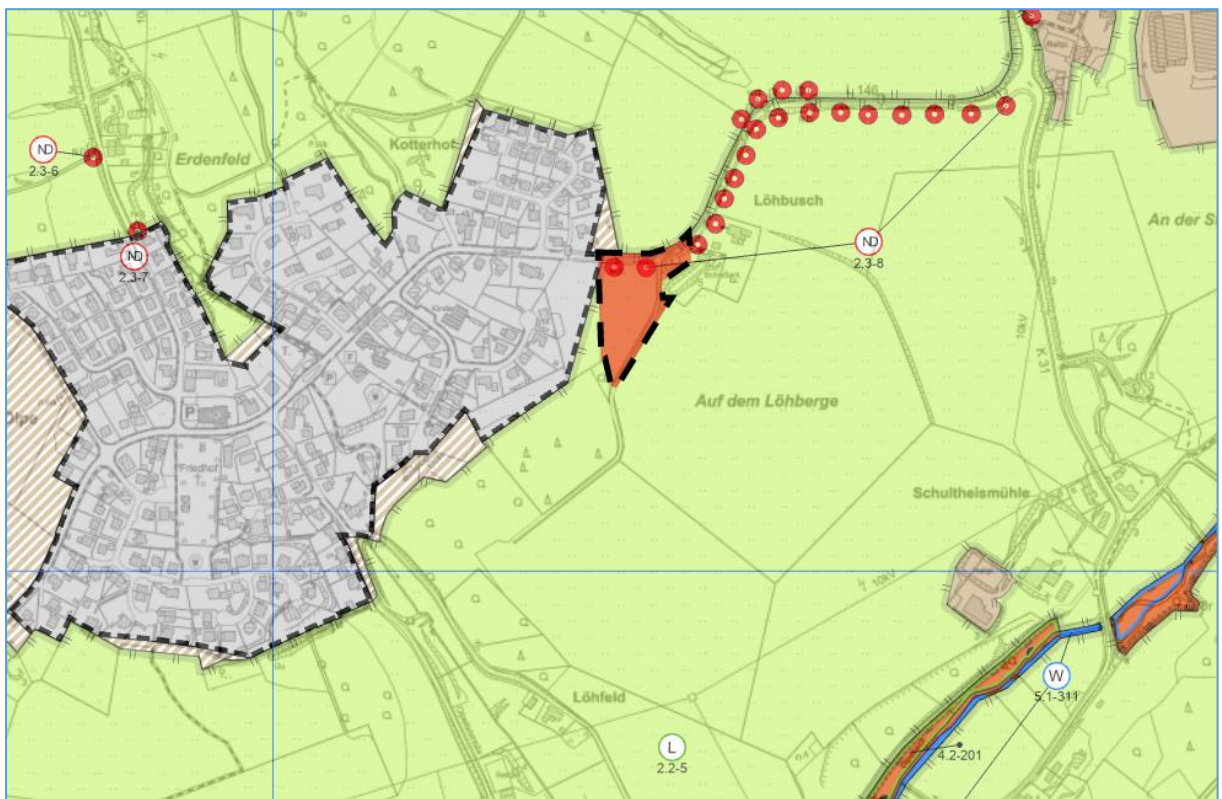


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Kürten“ mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Fachinformationssystem des LANUV

Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung existieren keine Natura 2000-Gebiete. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ selbst liegt in keiner Fläche des Biotopkatasters und/oder einer Biotopverbundfläche und grenzt weder direkt an solche Flächen an, noch besteht ein direkter Bezug zu ihnen. Das nächste Naturschutzgebiet ist das KU_2.1-8 "Olpebachtal", gelegen etwa 500 Meter südöstlich des Plangebietes.

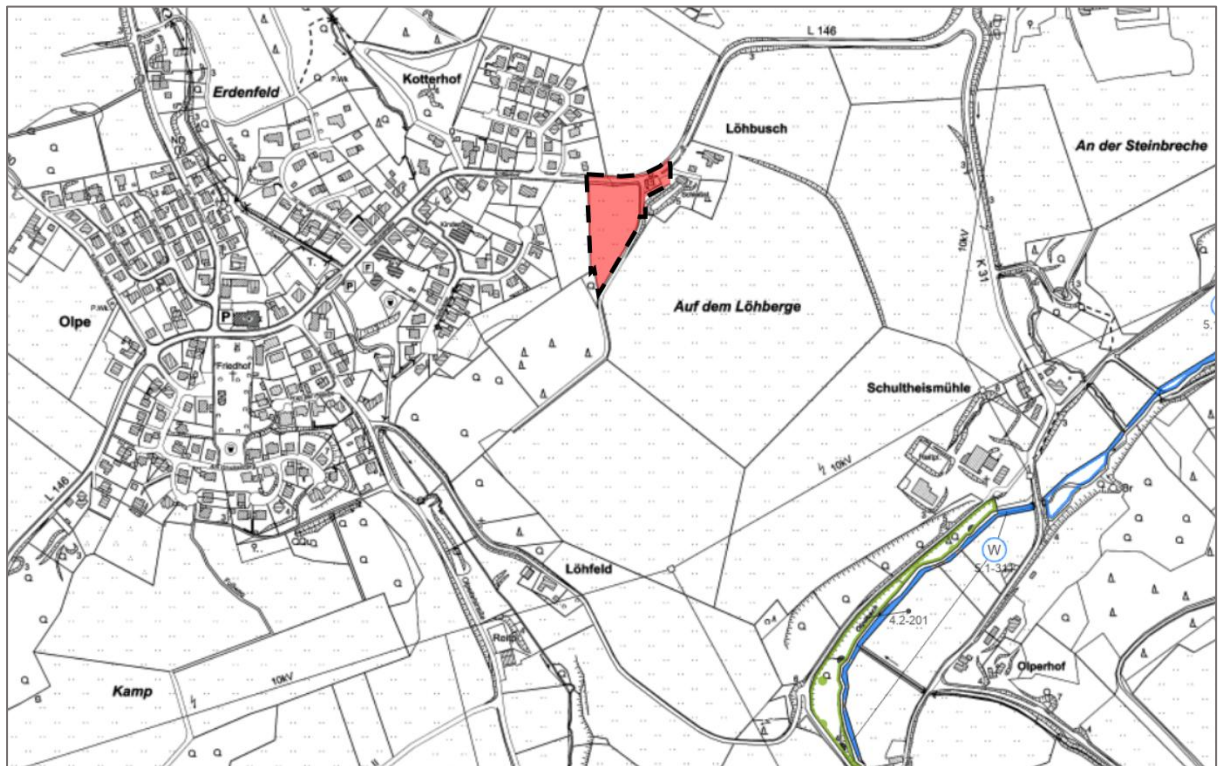


Abbildung 4: Schutzwürdige Biotope in Umgebung des Plangebietes (ohne Maßstab)

2. Fachgesetze

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, in welchen einschlägigen Fachgesetzen Ziele des Umweltschutzes für die einzelnen Schutzgüter festgesetzt sind, die für die Aufstellung des Bebauungsplans als inhaltlicher Bewertungsrahmen von Bedeutung sind.

Es erfolgt dann jeweils ein Hinweis, auf welcher Grundlage (z. B. Fachgutachten) sie im Bebauungsplan konkret berücksichtigt wurden. Die Maßnahmen zur Erreichung der Umweltschutzziele sind ausführlich jeweils zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und zusammengefasst.

Tabelle 1: Gesetzliche Grundlagen

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage und Berücksichtigung im Bebauungsplan
Flächenverbrauch	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden Maßnahmen gemäß B-Plan 112: Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass sich die Bebauung maßstäblich in die Umgebung einfügt und eine angemessene Bebauungsdichte nicht überschritten wird.

Landschaft/ Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Grundlagen: • Artenschutzprüfung Stufe I (Gemeinde Kürten, Juli 2023) • Landschaftspflegerischer Begleitplan (Gemeinde Kürten, Juli 2023) • Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Lomb, Mai 2025)
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds zu beachten. Maßnahmen gemäß B-Plan 112: Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass sich die Bebauung maßstäblich in die Umgebung einfügt und eine angemessene Bebauungsdichte nicht überschritten wird.

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage und Berücksichtigung im Bebauungsplan
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Grundlagen: • Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (Gemeinde Kürten, Juli 2023) • Landschaftspflegerischer Begleitplan (Gemeinde Kürten, Juli 2023) • Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Lomb, Mai 2025)

	BImSchG 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Grundlagen: Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 112 der Gemeinde Kürten (Peutz Consult, Mai 2025)
	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) DIN 4109 (2018 - Schallschutz im Hochbau)	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Erlass des Ministeriums für Inneres und Justiz V C 3-5.115 und Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen II A 3 – 100/85 zur Anwendung Nr. 16.22 W BauO NW	Berücksichtigung möglicher Kampfmittelfunde bei Erdarbeiten Maßnahmen gemäß B-Plan 112: Hinweis im Bebauungsplan
	DIN 4149	Nach DIN 4149:2005-04 liegt das Bauvorhaben in der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R Maßnahmen gemäß B-Plan 112: - Hinweis im Bebauungsplan Grundlagen: - Bodengutachten für das B-plangebiet (Slach & Partner mbH Beratende Ingenieure, Mai 2023)

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage und Berücksichtigung im Bebauungsplan
Klima, Luft	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas. Grundlagen: - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Gemeinde Kürten, Juli 2023) - Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Lomb, Mai 2025)

	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. Maßnahmen gemäß B-Plan 112: • Vermeidung, Minderung, Schutz, Kompensation Grundlagen: • Landschaftspflegerischer Begleitplan (Gemeinde Kürten, Juli 2023) • Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Lomb, Mai 2025)
Tiere und Pflanzen (Artenschutz)	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Maßnahmen gemäß B-Plan 112: Vermeidung, Minderung, Schutz Grundlagen: • Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (Gemeinde Kürten, Juli 2023) • Habitatkartierung Fledermäuse (Büro für Faunistik & Freilandforschung, Juli 2023) • Sachverständigen-Bericht zu Voruntersuchungen und möglichen Folgen für einen Baumbestand im Zuge von geplanten Baumaßnahmen (Sturmberg Baumexperten, Mai 2022)
	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen. Nach den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 44 werden die Vorgaben der EU in nationales Recht umgesetzt, um geschützte Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern

	Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)	und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden. Maßnahmen gemäß B-Plan 112: • Vermeidung, Minderung, Schutz, Kompensation Grundlagen: • Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (Gemeinde Kürten, Juli 2023) • Landschaftspflegerischer Begleitplan (Gemeinde Kürten, Juli 2023) • Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Lomb, Mai 2025) • Habitatkartierung Fledermäuse (Büro für Faunistik & Freilandforschung, Juli 2023)
--	--------------------------------------	--

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage und Berücksichtigung im Bebauungsplan
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen Schutz des Bodens/Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Maßnahmen gemäß B-Plan 112: • Hinweis im Bebauungsplan Grundlagen: • Bodengutachten für das B-plangebiet (Slach & Partner mbH Beratende Ingenieure, Mai 2023)
Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage und Berücksichtigung im Bebauungsplan
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Grundlagen: • Bodengutachten für das B-plangebiet (Slach & Partner mbH Beratende Ingenieure, Mai 2023)

	Landeswassergesetz von NordrheinWestfalen (LWG NW)	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Eine dezentrale Versickerung des auf den zukünftig versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist nicht möglich. Es muss eine Ableitung in die Kanalisation erfolgen. Maßnahmen gemäß B-Plan 112: • Hinweis im Bebauungsplan Grundlagen: • Bodengutachten für das B-plangebiet (Slach & Partner mbH Beratende Ingenieure, Mai 2023)
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.
	Denkmalschutzgesetz von NordrheinWestfalen (DSchG NRW)	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Maßnahmen gemäß B-Plan 112: Hinweis im Bebauungsplan

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose)

3.1 Flächenverbrauch

Ausgangssituation (Basisszenario)

Der ca. 8039 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans 112 umfasst eine Fläche südlich der L 146 am östlichen Ortsausgang Olpe. In Richtung Osten schließt sich ein Schießstand und weitere Wohnbebauung an. Die Fläche befindet sich im Außenbereich. Knapp 500 m² sind bereits durch die L 146 als öffentliche Verkehrsfläche versiegelt.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf wird eine GRZ I von maximal 0,6 festgesetzt. Die GRZ II darf maximal 1,0 betragen. Die Fläche für den Gemeinbedarf erstreckt sich über ein Gebiet von ca. 5700 m², wovon maximal 3420 m² als GRZ I und 5700 m² als GRZ II versiegelt werden dürfen.

Das Vorhaben führt demnach zu einem Flächenverbrauch für Bebauung und Erschließung (einschließlich der schon vorhandenen Verkehrsflächen) bis ca. 50 % bis 70 % der Gesamtfläche, was für Baugebiete für den (technischen) Gemeinbedarf typisch ist. Der relativ hohe Flächenverbrauch kommt auch dadurch zustande, dass sowohl die Stellung des Feuerwehrgerätehauses, als auch die Anordnung der

Verkehrsflächen zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht bekannt sind. Auf Grundlage des Bebauungsplanes werden diese Leistungsphasen erst ausgeschrieben. Grundsätzlich wird angestrebt, die versiegelten Flächen so gering wie möglich zu halten und die GRZ II von 1,0 nicht auszuschöpfen. Es kommt durch das Planverfahren zur Inanspruchnahme noch unverbrauchter bzw. noch nicht überplanter Flächen.

Insgesamt sind erhebliche negative Auswirkungen in Bezug auf den Flächenverbrauch zu erwarten.

3.2 Landschaft / Ortsbild

Ausgangssituation (Basisszenario)

Die Flächen sind Bestandteil des rechtskräftigen Landschaftsplans „Kürten“ des Rheinisch-Bergischen Kreises. Im Umfeld des Vorhabensgebiets wird das Landschafts- bzw. Ortsbild stark geprägt vom Kontrast zwischen den weitgehend landwirtschaftlich genutzten Flächen, die mit Wald- und Gehölzstrukturen durchsetzt sind und der ortsrandbildenden Bebauung, die vorwiegend aus Einfamilienhäusern besteht.

Zudem setzt der Landschaftsplan Kürten eine Lindenallee mit der Bezeichnung „KU_2.3-8“ als Naturdenkmal fest. Das Naturdenkmal besteht insgesamt aus 109 Linden beidseitig der L 146. Die Schutzausweisung erfolgte aufgrund ihrer besonderen Ausprägung in einem kulturhistorischen Landschaftsraum, ihrer herausragenden Schönheit und Landschaftsbildfunktion.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Damit eine Bebauung ermöglicht werden kann, müssen die Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans herausgenommen werden.

Durch die Umsetzung der Planung wird der Ortsteil Olpe in Richtung Osten erweitert und mit der soliden Bebauung des Schießstandes und eines Wohnhauses verbunden.

Im Geltungsbereich der Planung befinden sich acht Linden des Naturdenkmals „KU_2.3-8“, welche erhalten werden sollen. Sie werden im Bebauungsplan als zu schützendes Naturdenkmal festgesetzt.

Hieraus lassen sich sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild ableiten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass teilweise negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

3.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Freizeit und Erholung

Ausgangssituation (Basisszenario)

Die Flächen werden landwirtschaftlich als Weide genutzt und sind daher nicht zugänglich.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Freiwillige Feuerwehren stellen Oft einen wichtigen Eckpfeiler im sozialen Gefüge einer ländlichen Ortslage dar. Mit dem Bau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr, gewinnt die

Fläche an Öffentlichkeit, auch wenn das Feuerwehrgerätehaus selbst grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich ist. Zudem sind Räumlichkeiten für soziale Nutzungen im Rahmen des freiwilligen Feuerwehrbetriebes angedacht.

Die Schaffung eines Feuerwehrgerätehauses ist mit leicht positiven sozialen Auswirkungen verbunden. Durch Räumlichkeiten für soziale Nutzungen im Rahmen des Feuerwehrbetriebes und dem Dienst von BürgerInnen in einer freiwilligen Feuerwehr, ist eine Verbesserung der Freizeitfunktion in Hinsicht auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Lärm

Ausgangssituation (Basisszenario)

Der Geltungsbereich besitzt in seiner derzeitigen Form als Weide mit Alleebäumen und der Denkmalanlage im östlichen Bereich keine relevanten Schallquellen. Einzige Schallquellen im Bestand sind die Landesstraße L146 sowie der abzweigende landwirtschaftliche Weg.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Das Plangebiet emittiert durch seine Nutzung als Feuerwehrgerätehaus mit ausrückenden Feuerwehren Schall auf die unmittelbare Umgebung.

Zur Beurteilung wurde eine Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ (Peutz Consult, Mai 2025) durchgeführt.

Im aktuellen Gebäudeentwurf sind zwei Baukörper vorgesehen, eine Fahrzeughalle und ein unmittelbar hieran angrenzender Funktionstrakt. In der Fahrzeughalle werden drei Einsatzfahrzeuge und ein Mannschaftstransportfahrzeug untergebracht. In der Ostfassade der Fahrzeughalle sind vier zur Erschließungsstraße ausgerichtete Tore vorgesehen. Im Funktionstrakt befinden sich die Umkleide- sowie Sanitärräume der Feuerwehrleute sowie unter anderem Büroräume und Seminar- / Schulungsräume. Südlich der Fahrzeughalle und dem Funktionstrakt sind insgesamt 39 Pkw-Stellplätze und zusätzlich noch 7 Stellplätze nördlich der geplanten Gebäude geplant.

Die benachbarte bestehende unmittelbar westlich und nördlich angrenzende Wohnbebauung an den Straßen „Kotterhof“ bzw. „Hofwiese“ liegt zum Teil innerhalb der Bebauungsplangebiete Nr. 39 „Olpe Süd“ bzw. Nr. 39 A „Kotterhof“ der Gemeinde Kürten. Für diese Wohnbebauung wird entsprechend eine Schutzbedürftigkeit entsprechend eines allgemeinen Wohngebietes (WA) angesetzt. Östlich des Bauvorhabens befindet sich am Gebäude „Löhrbusch 6“ ein weiterer Immissionsort. Für diese Bebauung existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan, so dass unter Berücksichtigung des Flächennutzungsplans sowie der örtlichen Gegebenheiten eine Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Mischgebietes (MI) angesetzt wird.

In der schalltechnischen Untersuchung wurde der Beurteilungspegel getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum bestimmt (06:00-22:00 und 22:00-06:00). Für Wohngebiete gelten gemäß der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ein Immissionsrichtwert für die Tagzeit von 55 [dB(A)] und für die Nachtzeit von 40 [dB(A)]. Für Mischgebiete gelten für die Tagzeit 60 [dB(A)] und für die Nachtzeit 45 [dB(A)].

Einzelne Impulse dürfen den Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm im Tageszeitraum um nicht mehr als 30 dB und im Nachtzeitraum um nicht mehr als 20 dB überschreiten. In Wohngebieten ist während der Ruhezeiten ein Zuschlag von 6 dB zu den berechneten Schallimmissionen zuzurechnen. Die Ruhezeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sind wie folgt definiert:

an Werktagen: 06.00 bis 07.00 Uhr
20.00 bis 22.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen: 06.00 bis 09.00 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr
20.00 bis 22.00 Uhr

Bei Industriegebieten (GI), Gewerbegebieten (GE), urbanen Gebieten (MU) und Mischgebieten (MI) sind bei einer Beurteilung des Tageszeitraumes gemäß TA Lärm keine Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu berücksichtigen.

Insgesamt werden zukünftig 3 Einsatzwagen und 1 Mannschaftswagen (zukünftige Maximalauslastung) in dem geplanten Feuerwehrgerätehaus untergebracht. Es wird angesetzt, dass zu jedem Einsatz alle Fahrzeuge des Feuerwehrgerätehauses eingesetzt werden (worst-case-Ansatz). Das Gebäude verfügt zudem über Umkleiden, Lager-, Schulungs- / Seminar- und Büroflächen. Es werden die nachfolgend aufgeführten drei Nutzungsszenarien für den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses untersucht.

Nutzungsszenario 1 berücksichtigt den Regelbetrieb werktags mit Übungsdienst in den Abendstunden, aber ohne Einsatzfahrten.

In Nutzungsszenario 2 wird ein Einsatzfall zum Tages- und Nachtzeitraum werktags und sonn- / feiertags ohne den Einsatz des Martinshorns berücksichtigt.

Nutzungsszenario 3 berücksichtigt den Einsatzfall tags und nachts werktags und sonn- / feiertags mit Einsatz des Martinshorns.

Im Sinne eines „worst-case“-Szenarios wird für die Immissionsberechnungen angesetzt, dass die Einsätze jeweils innerhalb der Ruhezeiten mit erhöhter Empfindlichkeit erfolgen. Wann genau die Einsätze nach Inbetriebnahme tatsächlich erfolgen ist natürlich nicht vorhersehbar.

Ergebnisse der Immissionsberechnungen für das Nutzungsszenario 1 "Regelbetrieb werktags":

Ergebnis der Immissionsberechnungen ist, dass der Immissionsrichtwert an den umliegenden Immissionsorten tags und nachts eingehalten werden. Es ergeben sich Beurteilungspegel von maximal 46 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts. Die hier dargestellten Immissionsberechnungen gelten für einen Betrieb an Werktagen.

Ergebnisse der Immissionsberechnungen für das Nutzungsszenario 2 "Einsatzfall tags und nachts ohne Martinshorn werktags und sonn-/ feiertags":

Ergebnis der Immissionsberechnungen ist, dass der Immissionsrichtwert an den umliegenden Immissionsorten tags und nachts sowohl an Werktagen als auch an Sonn- / Feiertagen eingehalten werden. Es ergeben sich Beurteilungspegel von maximal 46 dB(A) tags werktags bzw. 40 dB(A) sonn- / feiertags und 40 dB(A) nachts.

Ergebnisse der Immissionsberechnungen für das Nutzungsszenario 3 "Einsatzfall tags und nachts mit Martinshorn werktags und sonn-/ feiertags":

Ergebnis der Immissionsberechnungen ist, dass durch die Fahrbewegungen der Einsatzfahrzeuge mit Martinshorn der jeweilige Immissionsrichtwert an den umliegenden Immissionsorten tags und nachts deutlich überschritten wird. Es ergeben sich Beurteilungspegel von maximal 65 dB(A) tags (werktags

und sonn-/ feiertags) und 67 dB(A) nachts. Der Immissionsrichtwert für seltene Ergebnisse gemäß TA Lärm von 70 dB(A) tags wird bei einem Einsatz mit Martinshorn eingehalten. Bei den ermittelten Beurteilungspegeln von maximal 65 dB(A) tags bei Einsatz des Martinshorns liegen noch gesunde Wohnverhältnisse vor. Der Immissionsrichtwert für seltene Ergebnisse gemäß TA Lärm von 55 dB(A) nachts wird bei einem Einsatz mit Martinshorn nicht an allen Immissionsorten im Umfeld eingehalten. Durch aktive Schallschutzmaßnahmen können die Schallimmissionen des Martinshorns nur durch sehr hohe Schallschutzwände reduziert werden, da die Schallquelle auf dem Dach der Einsatzfahrzeuge liegt. Dies wäre u.a. aus städtebaulicher Sicht nicht umsetzbar und ist auch im Bereich des Alarmhofs nicht realisierbar. Die Errichtung einer Lichtsignalanlage, um eine Ausfahrt ohne Martinshorn zu ermöglichen, ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Eine Lichtsignalanlage würde die nach und nach eintreffenden Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehrleute aufhalten und so den Betriebsablauf verzögern.

Grundlage zur Ermittlung der Straßenverkehrsgeräuschsituation bildeten die Daten einer Verkehrszählung im Jahr 2015, wobei das zusätzlich durch die beabsichtigte Wohngebietsentwicklung entstehende Verkehrsaufkommen berücksichtigt wurde. Für die Beurteilung der Straßenverkehrsgeräuschsituation dienten die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005 (55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts). Bei der Schallausbreitungsberechnung wurde von Berechnungshöhen Erdgeschoss / Außenwohnbereich = 2,00 m und Dachgeschoss = 5,60 m ausgegangen. Nach den Berechnungsergebnissen und den erstellten Lärmkarten ergibt sich, dass die Orientierungswerte im südwestlichen Bereich des Plangebiets nicht eingehalten werden können. Hier kommt es tagsüber und nachts zu Überschreitungen von bis zu 8 dB bzw. 11 dB. In zurückliegenden, abgewandten Bereichen werden die Orientierungswerte eingehalten oder nur leicht überschritten.

Insgesamt können die Immissionsrichtwerte der hilfsweise zur Beurteilung der Lärmimmissionen des Feuerwehrgerätehauses herangezogenen TA Lärm nicht an allen Immissionsorten im Umfeld des Bauvorhabens eingehalten werden. Es werden daher nachfolgend mögliche organisatorische bzw. aktive Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt, die die auf die umliegenden Immissionsorte einwirkenden Immissionen aus dem Betrieb des Feuerwehrgerätehauses auf ein technisch mögliches Minimum reduzieren.

Bei den organisatorischen Schallschutzmaßnahmen handelt es sich um Folgende: •

- Tore der Fahrzeughalle bei Ausrücken geschlossen bis zur Ausfahrt der Einsatzwagen des Feuerwehrgerätehauses. Die Schallabstrahlung erfolgt über das geschlossene Tor (Schalldämmung $R'w = 15$ dB im eingebauten Zustand); •

Bei Einhaltung der organisatorischen Schallschutzmaßnahme wird hinsichtlich der Wohngebäude und insbesondere der Schlaf- und Kinderzimmer sowie Außenwohnbereiche der Nachweis auf ausreichenden Schallschutz nachgewiesen. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die Lärmsituation in Hinsicht auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Immissionen durch Schadstoffe (Störfälle)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ liegt nicht innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung, 12. BImSchV.

Immissionen Kampfmittel

Zurzeit liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Bereich des Geltungsbereiches vor. Über den Umgang mit möglichen Kampfmittelfunden z.B. bei Erdarbeiten erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Planurkunde des Bebauungsplans.

Geologische Gegebenheiten (Erdbeben)

Das Gemeindegebiet Kürten ist der Erdbebenzone 0 und geologischer Untergrundklasse R zuzuordnen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Planurkunde des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“.

Altlasten

Über das Vorkommen von Altlasten im Bebauungsplangebiet ist zur Zeit nichts bekannt.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

Insgesamt kann festgestellt werden, dass erhebliche negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nicht zu erwarten sind.

3.4 Klima/Luft

Ausgangssituation (Basisszenario)

Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV) kann entnommen werden, dass der überwiegende Teil des Plangebiets dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen ist. Das Freilandklima zeichnet sich durch einen hohen Grünflächenanteil mit nahezu fehlendem Versiegelungsgrad aus. Nächtliche Kaltluft fließt entsprechend der topographischen Gegebenheiten in Richtung Südwesten ab. Bezüglich der thermischen Belastung tagsüber werden die Flächen in die Kategorie Grünflächen mit starker thermischer Belastung eingeordnet. Nach der thermischen Gesamtbetrachtung ist das Plangebiet als Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion anzusehen. Hinsichtlich der lufthygienischen Situation liegen für das Plangebiet keine Daten vor.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Mit der Bebauung gehen die gehölzfreien Grünflächen nahezu vollständig verloren. Das Gebiet ist gemäß dem Fachinformationssystem Klimaanpassung nach Umsetzung der Bebauung dem Klimatop „Vorstadtklima“ zuzuordnen. Diese Siedlungsbereiche zeichnen sich durch keine bis schwache nächtliche Überwärmung aus. Eine Kaltluftproduktion findet nicht statt. Bezüglich der thermischen Belastung tagsüber werden die Flächen der Kategorie Siedlungsbereiche mit mäßiger bis starker thermischer Belastung zugeordnet. Nach der thermischen Gesamtbetrachtung ist das Plangebiet nach Umsetzung des Vorhabens als Siedlungsraum mit günstiger bis sehr günstiger thermischer Funktion anzusehen.

Die Realisierung des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ ist mit der Umwandlung von Grünflächen in Siedlungsbereiche verbunden. Die damit einhergehende Änderung der klimatischen Gesamtsituation verursacht erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, da ein Kaltluftentstehungsgebiet verloren geht.

Für das Schutzgut Klima ist von einer planungsbedingten Betroffenheit auszugehen.

3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)

Artenschutz

Ausgangssituation (Basisszenario)

Um mögliche, für Tiere und Pflanzen nach den Artenschutzbestimmungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens vollzugskritische Konflikte auszuschließen, wurde zunächst eine Artenschutzvorprüfung Stufe I im Sinne einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung durchgeführt (ASP Stufe I zum Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“, Gemeinde Kürten Juli 2023).

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

In der ASP I wurde ermittelt, dass das Bebauungsplangebiet allgemein kein Bestandteil einer für Tiere und Pflanzen bedeutenden Biotopverbundfläche ist.

Planungsrelevante Arten sind von der Planung nicht beeinträchtigt. Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Festzustellen ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

- Es ist sichergestellt, dass
- keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Biotope

Ausgangssituation (Basisszenario)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im Wesentlichen auf eine landwirtschaftlich als Weide genutzte Fläche. Der Verlust von Biotopstrukturen wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ (Gemeinde Kürten, Juli 2023) beschrieben und es wurden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Folgende Biotop typen befinden sich im Plangebiet:

- **Lindenallee (Biotopschlüssel BF33)**
Entlang der L146 steht an der südlichen Straßenseite eine alte Lindenallee mit Stammdurchmessern von 60 bis 90 cm. Innerhalb des Plangebietes stocken 6 Linden; sie sind Teil einer Allee, die ihren Anfang am Ortsrand Olpe hat und sich weiter in Richtung Osten fortsetzt.
- **Fettweide (Biotopschlüssel EB31)**
intensiv gedüngt mäßig trocken bis frischer Standorte
Das Plangebiet besteht zu großen Teilen aus einer intensiv gemähten bzw. beweideten Wiesenfläche auf dem Flurstück 126. Die Fläche wurde zum Erfassungszeitpunkt von Pferden beweidet. Die Artenzusammensetzung des Grünlandes ist aufgrund der intensiven Pflege und Nutzung artenarm ausgeprägt.

- Grasfluren an Wegen und Böschungen (Biotopschlüssel HH7)
Der Randstreifen der Wegeparzelle 47 sind mit der typischen wegbegleitenden Gras-/ Krautflur bewachsen. Die Artenzusammensetzung weist aufgrund der guten Nährstoffversorgung keine besonderen Arten der Magerstandorte auf. Auf den ungemähten Böschungsbereichen dominieren stickstoffliebende Pflanzenarten, wie der Wiesenbärenklau und die Brennnessel.
- Baum-/Strauchhecke (Biotopschlüssel BD71)
Die östlich an den Schotterweg angrenzende Böschungsfläche ist mit einer aufgelockerten, sehr schmalen Baumstrauchhecke aus Heckenrose, Weißdorn, Hasel, jungen Vogelkirschen und jungen Eichen bewachsen.
- Obstgehölz (Biotopschlüssel BF 53)
Zwischen dem Ehrenmal und dem Stabgitterzaun am Schotterweg steht ein alter, vitaler Apfelbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm (BF53). Der Baum weist keine Höhlen, Stammrisse oder sonstige Einschlupfmöglichkeiten auf.
- Ehrenmal, Gedenkstätte (Biotopschlüssel HY1)
Die Flächen des Ehrenmals sind mit Naturstein gepflastert und mit einer Mauer und Treppenanlage aus Natursteinen umgeben. Die Fläche wird als vollversiegelt bewertet
- Laubgehölze (Biotopschlüssel BF 32)
Rückwärtig zum Ehrenmal stocken mehrere Hainbuchen mit mittleren Stammdurchmessern. Diese wurden vermutlich zur Einfassung der Gedenkstätte gepflanzt. Die Gehölze weisen keine als Brut- oder Einschlupfmöglichkeit dienlichen Strukturen auf.
- Fettwiese (Biotopschlüssel EA31)
Die das Ehrenmal umgebenden kleinräumigen Freiflächen sind als vielschürige Wiesenfläche ausgeprägt und weisen nur wenige Gräser- und Krautarten auf.
- L146 (Biotopschlüssel HY1)
Die Straße wird als vollversiegelt bewertet.
- Wirtschaftsweg, Zufahrt- und Wendefläche (Biotopschlüssel HY2)
Der Wirtschaftsweg und die Zufahrt zu den Anwesen Löhbusch 2 (Schützenverein) und 6 (Privathaus) sind geschottert und werden als teilversiegelt bewertet.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Für die ca. 5735 m² große Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Feuerwehr) setzt der B-Plan für Hauptanlagen eine GRZ I von 0,6 fest. Die planungsrechtlich maximal zulässige versiegelbare Fläche mitsamt Nebenanlagen ist bis 1,0 zulässig. Damit wird für die Fläche für den Gemeinbedarf von einer Vollversiegelung ausgegangen. Die ca. 1000 m² umfassenden Außenanlagen werden als extensiv gepflegte Rasenfläche mit Ziergesträuch festgesetzt:

- Biotoptyp HY1 ca. 5735 m² Vollversiegelung durch Feuerwehrgerätehaus, Zu- und Abfahrten, Bewegungsflächen, Parkplätze
- Biotoptyp HJ5 ca. 1000 m² Außenanlagen, extensiv gepflegte Rasenfläche mit Ziergesträuch

Die Lindenallee ist im Bebauungsplan als Naturdenkmal zum Erhalt festgesetzt.

Durch die vorgesehene Bebauung hat der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ein Kompensationsdefizit von 57845 Biotopwertpunkten ermittelt. Da das Biotopwertdefizit nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, ist die Kompensation über extern gelegene Maßnahmenflächen zu leisten.

In einem gemeindlichen Flächenpool werden Maßnahmen auf Biotopflächen in Form von Wertpunkten verbucht, die im Voraus – d.h. bevor Eingriffe durch Bauvorhaben entstehen – bereits angelegt wurden. Von diesem Kontoguthaben können Vorhabenträger durch Leistung eines Erstattungsbeitrages Punkte abbuchen und auf diese Weise ihrer Kompensationsverpflichtung nachkommen. Die Lasten und Pflichten für die Planung, Durchführung, und Pflege der Poolflächen liegen bei der Gemeinde; die Bauherren sind nach Erwerb der Biotopwertpunkte von jeglicher Verpflichtung frei.

Im vorliegenden Fall nutzt die Gemeinde Kürten als Vorhabenträgerin dieses Maßnahmen-Konto.

Für Kompensation der Eingriffsfolgen für die vorliegende Planung Feuerwehrgerätehaus Olpe verwendet die Gemeinde eine 10.171 m² große Teilfläche der Sammelausgleichsmaßnahme „Im Sülzenberg I“ sowie eine 1.147 m² große Teilfläche der Sammelausgleichsmaßnahme „Im Sülzenberg II“ :

Sammelausgleichsmaßnahme Entfichtung „Sülzenberg I“

- Bestand: Fichtenforst mit mittlerem Stammholz
- Entwicklungsziel: Standortgerechter Laubwald aus Buche und Winterlinde und einem nördlich vorgelagerten Waldmantel
- Standort: Gemarkung Kürten, Flur 17, Flurstück 143

Sammelausgleichsmaßnahme Entfichtung „Sülzenberg II“

- Bestand: Fichtenforst mit mittlerem Stammholz
- Entwicklungsziel: Standortgerechter Laubwald aus Buche und Winterlinde und einem nördlich vorgelagerten Waldmantel
- Standort: Gemarkung Kürten, Flur 17, Flurstück 142

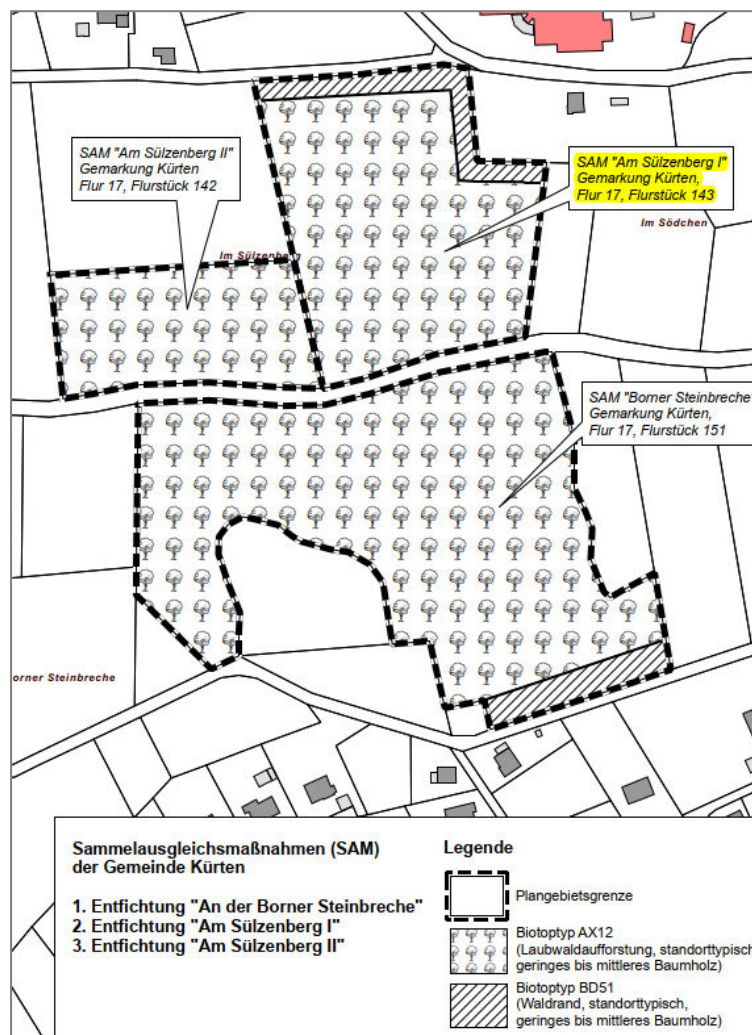


Abbildung 5: Ersatzmaßnahme 1 - Sammelausgleichsmaßnahme Entfichtung „Sülzenberg I“

Der Verlust von Biotopstrukturen kann kompensiert werden. Eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten der LANUV im Sinne des sog. Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG wird durch den Bebauungsplan 112 (Feuerwehrgerätehaus Olpe) nicht ausgelöst. Eine Beeinträchtigung im Sinne des allgemeinen Artenschutzes nach §39 BNatSchG besteht, da im Plangebiet potenzielle Nistplätze für die Frei- und Bodenbrüter vorhanden sind.

Durch eine Beschränkung der Baufeldräumung und -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres werden Schädigungen und Beeinträchtigungen der sog. Allerweltsarten vermieden.

3.6 Boden

Ausgangssituation (Basisszenario)

Nach dem Bodengutachten (Slach & Partner mdB Beratende Ingenieure, Mai 2023) ist der Untergrund im Plangebiet des geplanten Feuerwehrgerätehauses heterogen und mehrschichtig aufgebaut. Die Schichtenfolge variiert stark auf kleinem Raum. Es liegen die Bodenschichten Lößlehm, Siefenlehm, Schuttmassen und Grundgebirge vor.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in den Boden verbunden. So können potenziell 5735 m² des ca. 8039 m² großen Plangebiets neu überbaut und versiegelt werden. Ferner sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten umfangreiche Geländemodellierungen und Umlagerungen von Böden erforderlich. In weiten Bereichen gehen somit die gewachsenen Bodenstrukturen und die natürlichen Bodenfunktionen nahezu vollständig verloren.

Des Weiteren wird es nicht möglich sein, die bei den Bauarbeiten verdrängten Erdmassen im Plangebiet vollständig wieder zu verwenden. Dies betrifft sowohl den Oberboden als auch den Unterboden. Überschüssiger Boden muss abgefahren und einer Verwendung an anderer Stelle zugeführt werden. Er geht also dem Naturraum in dem er entstanden ist verloren. Bei der Umsetzung ist dabei der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurden, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 m³ bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

Der Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB ist zu beachten. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene Oberboden, der wiederverwendet werden kann, ist in gesonderter Form innerhalb des Plangebiets zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne dass Fäulnisprozesse einsetzen. Beim Wiedereinbau sind DIN 18300 und DIN 18915 zu beachten.

Durch die Realisierung des Bebauungsplans sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da größere Bodenbewegungen unumgänglich sind und überschüssige Erdmassen abgefahren werden müssen.

Mit der Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten und weitgehend ungestörten Flächen sind dort naturgemäß erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

3.7 Wasser

Ausgangssituation (Basisszenario)

Nach dem Bodengutachten (Slach & Partner mdB Beratende Ingenieure, Mai 2023) kommt in dem Geltungsbereich als versickerungswirksame Schicht nur das Grundgebirge in Form eines stark entfestigten Kalksteins in Frage. Der ermittelte Durchlässigkeitsbeiwert liegt innerhalb des vom Arbeitsblatt DWA-A 138-geforderten Intervalls. In allen anderen angetroffenen Bodenschichten sind aufgrund der erhöhten Feinkornanteile Durchlässigkeitsbeiwerte zu erwarten, die unterhalb des geforderten Intervalls liegen. Der Grundwasserflurabstand kann mit Ausnahme des südwestlichen Bereiches, in denen der Siefenlehm erbohrt wurde, mit > 10 m angenommen werden. Ein ausreichender Sickerraum von mindestens 1 m unterhalb von Versickerungsanlagen kann somit eingehalten werden.

Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Nach § 51a LWG ist u. a. „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten [...]“ Aufgrund der heterogenen Untergrund-

schichtung ist die Datenbasis zu gering, um ein abschließendes Fazit über die Möglichkeit der Niederschlagswasserversickerung zu fällen. Das anfallende Niederschlagswasser muss gegebenenfalls in die Kanalisation entwässern.

Mit der Inanspruchnahme der Flächen sind auf der Fläche selbst erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

3.8 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation (Basisszenario)

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Ehrenmal für gefallene Olpener Bürger des Deutsch-Französischen Krieges, des 1. Weltkrieges sowie des 2. Weltkrieges. Über Bodendenkmäler im Plangebiet ist zur Zeit nichts bekannt. Sonstige Baudenkmäler liegen im Plangebiet nicht vor.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Das Ehrenmal wird mitsamt seiner dazugehörigen Umpflanzung im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt und somit baurechtlich gesichert. Ein vorsorglicher Hinweis im Bebauungsplan soll sicherstellen, dass bei Erdarbeiten möglicherweise auftretende Funde gesichert werden.

Die Umsetzung des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ verursacht nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

3.9 Wechselbeziehungen

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und Sachgüter) (gem. BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 i)

Ausgangssituation (Basisszenario)

In der folgenden Tabelle werden zur Übersicht zusammenfassend für jedes Schutzgut die Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern genannt, wobei vor allem allgemeine Funktionen und Wirkungen benannt werden.

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes

Schutzgut/ Schutzgutfunktion	Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern
• Flächenverbrauch	• Das Landschafts- und Ortsbild steht in engem Zusammenhang mit der Nutzung der Flächen • Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion sind unmittelbar an die Verfügbarkeit von Flächen gebunden • Abhängigkeit der klimatischen Funktion von den Eigenschaften der Flächen • Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Eigenschaften des Bodens stehen in Abhängigkeit mit der Flächennutzung und dem Flächenverbrauch • Die hydrologischen Verhältnisse sind an die Nutzung der Flächen gebunden
• Landschaft / Ortsbild	• Menschliche Tätigkeiten beeinflussen das Landschafts- und Ortsbild • Klimatische Verhältnisse, Vegetationsstrukturen, Bodenverhältnisse und hydrologische Gegebenheiten prägen das Landschafts- und Ortsbild
• Mensch	• Es sind Wechselwirkungen zu allen Schutzgütern vorhanden
• Klima / Luft	• Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen • Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt • Abhängigkeit von Bodenrelief und Vegetation/Nutzung
• Tiere / Pflanzen	• Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) • Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen • Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser und der Nutzung durch den Menschen
• Boden	• Ökologische Bodeneigenschaften sind abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen • Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Geomorphologische Eigenschaften prägen das Landschaftsbild • Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz) • Boden als anthropogener Schadstoffträger (Altlasten) mit potenziellen negativen Wirkungen auf den Menschen
• Wasser	• Gewässer prägen das Landschaftsbild • Wasser als Voraussetzung allen Lebens (Mensch, Tiere, Pflanzen u. a.) • Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren • Grundwasserschutzfunktion, abhängig von der Grundwasserneubildung und der Filterfunktion des Bodens • Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Es ist davon auszugehen, dass über die allgemein bekannten Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern hinaus im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden sind.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ sind erhebliche sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern nicht zu erwarten.

3.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gemäß Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) Halbsatz 2 b) ff) sind kumulative Wirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall, sind im Umfeld des Plangebietes keine weiteren Planungen bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen.

Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

(Nullvariante)

Die überwiegende Fläche wird im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und als Grünland genutzt. Dieser Zustand wird der Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zugrunde gelegt.

Dementsprechend bleibt das Plangebiet mittel- bis langfristig Fläche für die Landwirtschaft. Demgemäß käme es zu keiner Nutzungsänderung und damit auch zu keiner Bebauung. Die Fläche wäre wie bisher unversiegelt. Es gehen auch keine Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser und Klima und Luft) sind ebenso keine Veränderungen in Zukunft zu erwarten. Auch das Landschaftsbild erfährt keine wesentliche Änderung.

Mit nachteiligen Veränderungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist nicht zu rechnen.

Der notwendige Neubau eines Feuerwehrgerätehauses müsste im Falle einer Nicht-Umsetzung des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ jedoch an anderer Stelle in der unmittelbaren Umgebung realisiert werden. Die möglichen - evtl. auch erheblicheren - Umweltauswirkungen können an dieser Stelle jedoch nicht geklärt werden.

Bei einer unveränderten planungsrechtlichen Situation bleiben die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auch die Wechselwirkungen unverändert, falls der Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ nicht umgesetzt würde.

Diese Aussage bezieht sich nur auf das betrachtete Plangebiet und kann keine Prognose über die Alternative eines möglicherweise an anderer Stelle errichteten Feuerwehrgerätehauses stellen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (Zusammenfassung)

5.1 Flächenverbrauch

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ kommt es zur Inanspruchnahme heute unversiegelter Bereiche durch Flächen mit insgesamt höherem Versiegelungsgrad.

Da hierdurch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Eingriffe in die Schutzgüter stattfinden werden, sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Maßnahmen zum Ausgleich notwendig. Der Nachweis des Ausgleichs mit Zuordnung zum Eingriff und die Sicherung der Maßnahmen werden durch die Aufstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans sichergestellt.

5.2 Landschaft / Ortsbild

Durch Festsetzungen zum Schutz der Alleeebäume wird das Landschaftsbild im Wesentlichen gesichert. Zur langfristigen Sicherung eines städtebaulich ansprechenden Ortsbildes werden baugestalterische Festsetzungen bzgl. der Dach-, und Fassadengestaltung, sowie zu Einfriedungen getroffen. Die gestalterischen Festsetzungen tragen dazu bei, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild gemindert werden.

5.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Freizeit und Erholung

Da die Planung eine gestalterische und funktionale Aufwertung verfolgt, sind zusätzliche Maßnahmen für die Freizeit und Erholung nicht erforderlich.

Lärm

Es werden im Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) festgesetzt.

Immissionen durch Schadstoffe (Störfälle)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung, 12. BImSchV.

Kampfmittel

Zum Umgang mit nie ganz auszuschließenden Kampfmitteln z.B. bei Erdarbeiten und zu einem bestehenden Verdacht auf Kampfmittel erfolgt ein Hinweis auf der Planurkunde des Bebauungsplans.

Geologische Gegebenheiten (Erdbeben)

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Erdbebenzone 0 und geologischer Untergrundklasse R erfolgt ein Hinweis auf der Planurkunde des Bebauungsplans.

Altlasten

Über das Vorkommen von Altlasten ist nichts bekannt.

5.4 Klima/Luft

Es werden Maßnahmen festgesetzt, die auch klima- und lufthygienisch wirksam sind. Mit der Beschränkung versiegelter Flächen auf ein bestimmtes Maß, können auftretende, negative Auswirkungen auf das Geländeklima gemindert werden. Bei Pflanzungen sollen klimaresistente und soweit möglich standortgerechte, heimische Gehölze gemäß Pflanzenliste verwendet werden.

5.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch den Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ nicht ausgelöst.

Der Nachweis des Ausgleichs der Eingriffe in Natur und Landschaft durch Kompensationsmaßnahmen zur Festsetzung im Bebauungsplan wird durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan sichergestellt.

5.6 Boden

Für den Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ erfolgen Hinweise zu bodenschutzwirksamen Maßnahmen und zu einer bodenschonenden Bautätigkeit auf der Planurkunde.

5.7 Wasser

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht berührt.

5.8 Kultur- und Sachgüter

Das Ehrenmal für gefallene Olpener Bürger des Deutsch-Französischen Krieges, des 1. Weltkrieges und des 2. Weltkrieges sowie seine umgebende Bepflanzung wird im Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ entsprechend als Denkmal festgesetzt und somit baurechtlich gesichert. Es wird auf der Planurkunde des Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass im Falle von Bodendenkmalfunden im Rahmen von Erdarbeiten gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) die Arbeiten sofort einzustellen sind und die zuständige Denkmalbehörde zu verständigen ist.

5.9 Wechselwirkungen

Zur Vermeidung von möglichen, jedoch nicht erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern dienen auch die zu den einzelnen Umweltbelangen genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die hier gewählte Planungsmöglichkeit zeichnet sich dadurch aus, dass der Standort sowohl eine kurze Anreise der Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr und die Gewährleistung der Hilfsfristen für die Umgebung Olpe sicherstellt. Eine im Vergleich dazu günstigere Planungsmöglichkeit konnte nicht ermittelt werden.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich zum jetzigen Planungsstand nicht ergeben. Es liegen geeignete Grundlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planung vor (s. Referenzliste der Quellen). Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbalargumentativ.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder

- unvorhersehbare Wirkungen.

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung durch die Gemeinde Kürten als Träger der Planungshoheit, ob bei der Durchführung der Planung Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen in der Erstellung des Umweltberichtes nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Für das Naturdenkmal der Lindenallee ist im Bereich des Plangebietes eine Monitoring-Maßnahme vorgesehen. Diese Maßnahme wird von der Gemeinde Kürten durchgeführt. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird zudem eine Überprüfung der im Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ getroffenen Festsetzungen empfohlen.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Kürten beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Es wurden für die einzelnen Umweltbelange jeweils folgende Betroffenheiten durch die Planung festgestellt:

Flächenverbrauch – erheblich

Das Vorhaben führt zu einem Flächenverbrauch für Bebauung und Erschließung in Höhe von maximal 70 % der Gesamtfläche, was für Baugebiete für Flächen für den Gemeinbedarf technischer Natur typisch ist. Es kommt durch das Planverfahren aber zur Inanspruchnahme noch unverbrauchter bzw. noch nicht überplanter Flächen.

Landschaft / Ortsbild – erheblich / unerheblich

In Abhängigkeit von der Betrachtungsweise sind sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf des Schutzgut Landschaft / Ortsbild abzuleiten.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Freizeit und Erholung – unerheblich / positiv

Die Schaffung eines Feuerwehrgerätehauses ist durch die Erhöhung der Sicherheit für die Bevölkerung mit positiven Auswirkungen verbunden. Zudem stellt der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr einen nicht unerheblichen Freizeitfaktor dar. Gesundheitliche Aspekte – auch durch Lärm – bleiben bei Einhaltung der organisatorischen Schallschutzmaßnahmen unberührt.

Klima / Luft – nicht unerheblich

Mit der Realisierung des Bebauungsplans erfolgt die Umwandlung von Freilandklima in Vorstadtklima. Ein Kaltluftentstehungsgebiet geht verloren und der Kaltluftabfluss von höher gelegenen Freiflächen wird behindert.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – unerheblich

Artenschutzrechtliche Aspekte werden nicht berührt. Der Verlust von Biotopstrukturen kann durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Boden – erheblich

Durch die Realisierung des Bebauungsplans sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da größere Bodenbewegungen unumgänglich sind und überschüssige Erdmassen abgefahren werden müssen.

Wasser – erheblich

Die Versickerung des im Plangebiet zukünftig auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist nicht möglich. Eine Gesamt-Rückhaltung im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser muss der Kanalisation zugeführt werden und kann daher nicht zur Grundwasserneubildung beitragen.

Kultur- und Sachgüter – unerheblich

Das vorhandene Ehrenmal und seine Umpflanzung wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes baurechtlich gesichert. Sonstige Baudenkmäler liegen im Plangebiet nicht vor. Ein vorsorglicher Hinweis im Bebauungsplan soll sicherstellen, dass bei Erdarbeiten auftretende Funde gesichert werden.

Referenzliste der Quellen

- 01 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- 02 BauTec Bauplanung und Beratung GmbH: Machbarkeitsstudie Neubau Feuerwehrhaus Olpe. Wipperfürth, Mai 2005.
- 03 Gemeinde Kürten: Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ Stand 20. Juli 2023 (Zeichnerische Darstellung, Begründung) - Flächennutzungsplan (Stand Oktober 2009), URL: https://www.kuerten.de/fileadmin/user_upload/Planung/FNP/FNP_Blatt_9.pdf [12.07.2023]
- 04 Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld: Schutzwürdige Böden und oberflächennahe Rohstoffe von Nordrhein-Westfalen – Digitale Karten. URL: <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> [11.07.2023]
- 05 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017
- 06 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- 07 Ingenieurbüro Holzem & Hartmann: Erläuterungsbericht zur Machbarkeitsstudie, verkehrstechnische Untersuchung, Ergänzung Variante 5 – Ausfahrt Denkmal. Neunkirchen-Seelscheid, August 2022.
- 08 **Ingenieurbüro Holzem & Hartmann: Neubau Feuerwehrgerätehaus Kürten – Olpe, Machbarkeitsstudie, verkehrstechnische Untersuchung, Neunkirchen-Seelscheid, Mai 2025.**
- 09 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Sach- und Grafikdaten aus Datenabfragen. URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> [Juli 2023]
- 10 OSB Brandschutz Management GbR: Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Kürten – 2. Fortschreibung. Mönchengladbach, April 2021.
- 11 Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 112 der Gemeinde Kürten. Düsseldorf, Mai 2023.
- 12 Rheinisch-Bergischer Kreis: Landschaftsplan „Kürten“ Stand 06/2012: Geoportal, Datenabfrage URL: <https://rbk3.rbkdv.de/MapSolution/apps/app/client/applpl> [13.07.2023]
- 13 Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure: Bodengutachten für das Bauvorhaben „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses“ auf einem Grundstück in Kürten-Olpe. Wipperfürth, Mai 2023.
- 14 Sturmberg Baumexperten: Sachverständigen-Bericht zu Voruntersuchungen und möglichen Folgen für einen Baumbestand im Zuge von geplanten Baumaßnahmen. Burbach, Mai 2022.